

Verordnung über die Jagdabgabe
Jagdabgabeverordnung
(JAbgVO)
Vom2015

Auf Grund des § 57 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber.1997 S. 56), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom TT.MM.2015 (GV. NRW. S. ...) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags:

§ 1

Höhe der Jagdabgabe

Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdabgabe wird für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresjagdscheins auf 45 Euro, für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresfalknerjagdscheins und des Jahresjagdscheins für Jugendliche auf 22,50 Euro, für den Tagesjagdschein und für den Tagesfalknerjagdschein auf 12 Euro festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Begründung:

Allgemein:

Die Höhe der Jagdabgabe war bisher in § 4 der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 237) geregelt. Mit der Aufhebung dieser Verordnung durch die neue Verordnung über die Jagdzeiten ist die Höhe der Jagdabgabe zu regeln. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und weiterer Vorschriften vom 01.04.2014 (GV. NRW. 2014 S. 254) wurde durch Änderung des § 57 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass das zuständige Ministerium nach Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags die Höhe der Jagdabgabe festlegt.

Besonderer Teil:

Zu § 1

Bezüglich der Höhe der Jagdabgabe gibt es gegenwärtig keine Änderungen. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften vom 01.04.2014 sind unter anderem Fördertatbestände des § 57 Absatz 3 Landesjagdgesetz entfallen beziehungsweise neu aufgenommen worden. Eine gesicherte Datengrundlage zur Anpassung der Höhe der Jagdabgabe ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhanden. Erst wenn erkennbar ist, in welcher Höhe bei der Bewilligungsbehörde Förderanträge zu den einzelnen Fördertatbeständen gestellt werden, kann eine Anpassung der Höhe der Jagdabgabe erfolgen.

Zu § 2

Die Verordnung wird bis zum 31.12.2020 befristet. Nach Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 soll eine neue Verordnung grundsätzlich eine Befristung mit einem Zeitrahmen der Befristung zwischen mindestens fünf und höchstens zehn Jahren enthalten.